

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.4 vom 5. Februar 2015

BS Appellationsgericht, 2015-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2014.4

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.4 du 5 février 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.4 del 5 febbraio 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung gegen erstinstanzliche Urteile zulässig, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird. Der Berufungskläger hat als verurteilte Person ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides und ist daher zur Erhebung der Berufung legitimiert. Gemäss § 73 des Gerichtsorganisationsgesetzes ist der Ausschuss des Appellationsgerichts zuständig für Berufungen gegen Urteile des Einzelgerichts in Strafsachen.

1.2 Es stellt sich vorab die Frage, ob die Berufungserklärung rechtzeitig eingegangen ist. Auch dieser Entscheid fällt gestützt auf Art. 403 Abs. 1 StPO in die Zuständigkeit des Berufungsgerichts, welches ein schriftliches Verfahren durchführt, wobei der Anstoss dazu durch die Verfahrensleitung oder eine Partei kommen kann. Entgegen den Ausführungen des Berufungsklägers ist die Prüfung, ob auf die Berufung eingetreten werden kann, nicht an die Rechtsmittelfrist für die Staatsanwaltschaft zur Stellung eines Antrags auf Nichteintreten gebunden, sondern von Amtes wegen jederzeit während des hängigen Verfahrens möglich (vgl. Hug/Scheidegger, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 400 N 7). Selbst in der Hauptverhandlung kann die Frage ■ erstmals oder nochmals ■ aufgeworfen werden (Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Auflage 2013, Art. 403 N 3).

E. 2

1.1 Gemäss Art. 399 Abs. 1 und 3 StPO ist die Berufung zunächst dem erstinstanzlichen Gericht innert zehn Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich anzumelden und danach dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Es handelt sich um gesetzliche und damit auch nicht erstreckbare (vgl. Art. 89 Abs. 1 StPO) Fristen und nicht, wie der Berufungskläger meint, ■ zumindest im Falle eines juristischen Laien um eine Ordnungsvorschrift ■. Das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, es sei kein überspitzter Formalismus, wenn vom Erfordernis der Einhaltung der Frist nur unter den Bedingungen von Art. 94 StPO, welcher die Wiederherstellung einer Frist regelt, abgesehen werde (BGer 6B_848/2011 vom 6. Juli 2012).

1.2 Nach Art. 91 Abs. 2 StPO ist eine Frist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen Vertretung oder ■ bei Inhaftierten ■ der Anstaltsleitung übergeben wird. Die Beweislast für die Einhaltung der Frist trägt, wer an die fragliche Frist gebunden ist (Riedo, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 91

StPO N 68).

E. 3

Das schriftlich begründete Urteil des Einzelgerichts in Strafsachen ist am 16. Dezember 2013 versandt worden. Am 17. Dezember 2013 ist dem Berufungskläger eine Abholungseinladung der Post in den Briefkasten gelegt worden (vgl. dazu Akten S. 249). Dies an der Adresse, welche der Berufungskläger selbst in der Anmeldung der Berufung rund einen Monat zuvor angegeben hatte und unter welcher eine spätere Verfügung vom 17. Januar 2014 zugestellt werden konnte. Dass das Urteil falsch zugestellt worden wäre, wie dies der Verteidiger sinngemäss geltend macht, trifft somit nicht zu. Die siebentägige Abholfrist lief am 24. Dezember 2013 ab. Obschon der Berufungskläger die Sendung nicht abgeholt hatte, gilt sie gemäss Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO an diesem Tag als zugestellt. Beim 24. Dezember handelt es sich um einen gewöhnlichen Werktag und nicht um einen staatlich anerkannten Feiertag, was auch für Laien ersichtlich ist, sind doch an diesem Tag Geschäfte und auch die Post geöffnet. Der Berufungskläger hätte also ohne weiteres die ihm avisierte Gerichtsurkunde (bis) am siebten Tag der Frist abholen können und durfte nicht darauf vertrauen, dass die Zustellfiktion nach Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO am 24. Dezember nicht greifen würde. Die zwanzigtägige Frist lief demnach bis zum 13. Januar 2014 und endete an diesem Tag, da es sich um einen Montag handelte. Die am 16. Januar 2014 beim Appellationsgericht eingegangene Berufungserklärung vom 15. Januar 2014 ist nach dem Gesagten klar verspätet, weshalb auf die Berufung nicht eingetreten werden kann.

E. 4

Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird umständehalber verzichtet. Dem amtlichen Verteidiger wird ein angemessenes Honorar aus der Gerichtskasse ausgerichtet. Hinsichtlich der geltend gemachten Auslagen ist festzuhalten, dass Kopien in Basel-Stadt bei amtlicher Verteidigung mit CHF ■.25 vergütet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.